

(2) In den Fällen, in denen das Gericht eine Ordnungsstrafe verhängen kann, kann es dem Verurteilten die durch seine Säumnis entstandenen Kosten und Auslagen auferlegen.

ZEHNTER ABSCHNITT

Das Recht auf Verteidigung

§ 74

Wahl eines Verteidigers

(1) Der Beschuldigte kann in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen.

(2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen.

§ 75

Wahlverteidiger

Zu Verteidigern können alle in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwälte gewählt werden.

§ 76

Bestellung eines Verteidigers

(1) Dem Angeklagten ist ein Verteidiger zu bestellen in allen Strafverfahren erster und zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht und in den Strafverfahren erster Instanz vor den Bezirksgerichten.

(2) In Strafverfahren vor dem Kreisgericht und in Strafverfahren zweiter Instanz vor dem Bezirksgericht kann das Gericht auf Antrag des Angeklagten oder des Staatsanwalts einen Verteidiger bestellen, wenn die Sache es erfordert.

(3) Der Angeklagte kann auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten.